




Sport und Kartellrecht

Das **Spannungsverhältnis zwischen Sport und Kartellrecht** soll an nachfolgenden Fallbeispielen dargestellt werden:

- (1) Zwei Langstreckenschwimmer wurden auf der Grundlage vom IOC erlassener und vom internationalen Schwimmverband (FINA) durchgeführter Verbandsregelungen wegen Dopingverstößen für zwei Jahre gesperrt. Die Schwimmer vertraten die Ansicht, dieses Vorgehen verstoße gegen Kartellrecht (EuGH, Urt. v. 18.07.2006, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 – Meca-Medina)

- (2) Die English National Investment Company (ENIC) hielt europaweit Mehrheitsbeteiligungen an verschiedenen Fußballclubs. Eine Regelung der UEFA sieht vor, dass für den Fall, dass sich zwei von dem gleichen Investor beherrschte Clubs für einen europ. Wettbewerb qualifizieren, nur eines der Teams in dem betreffenden Wettbewerb antreten darf. Die ENIC hielt diese Regelung für rechtswidrig (Komm., Entsch. v. 25.06.2002, COMP/37.806 – ENIC/UEFA).

- 
- (3) Die International Tennis Federation (ITF) änderte im Jahr 2005 die Verbandsregelungen für offizielle Tenniskleidung bei Turnieren. Dadurch sollte insb. das Drei-Streifen-Logo von ADIDAS in der Größe stark eingegrenzt werden. ADIDAS rügte einen Verstoß gegen Kartellrecht (High Court of Justice, Entsch. v. 07.06.2006, Case No. HC 06C01465)
- (4) Der deutsche Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband) vergab zentral die medialen Verwertungsrechte an den Fußballwettbewerben der Bundesliga und 2. Liga. Die EU-Kommission vertrat die Auffassung, diese ausschließliche Rechtevergabe durch den Ligaverband könne den Wettbewerb zwischen den Vereinen und Kapitalgesellschaften der Bundesligen einschränken (Komm., Entsch. v. 19.01.2005, COMP/37.214).

Was ist ein Kartell?

Ein **Kartell** ist

- eine Vereinbarung oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise
- zwischen Unternehmen
- mit dem Ziel oder der Wirkung, den Wettbewerb zu beschränken, zu verfälschen oder zu verhindern.



Ziel des Kartellrechts:

Ein funktionsfähiger Wettbewerb, der dadurch gekennzeichnet ist, dass voneinander unabhängige Anbieter einer Ware oder einer Dienstleistung auf einem Markt auf gleichfalls autonome Nachfrager für diese Produkte treffen können.

Kartellrecht in der Europäischen Union

Auf EU-Ebene ist das Kartellrecht - soweit für den Sport von Relevanz - durch die **Artikel 101 und 102 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** geregelt.

Art. 101: Verbot wettbewerbsbehindernder Maßnahmen oder Beschlüsse.

Art. 102: Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

Der Rat der Europäischen Union hat konkretisierende sekundärrechtliche Bestimmungen erlassen, insbesondere die **Verordnung (EG) 1/2003**.

Im Verhältnis zum Kartellrecht der jeweiligen Mitgliedstaaten hat **das EU-Kartellrecht grundsätzlich (Anwendungs-)Vorrang**, Art. 3 Abs. 2 Satz 1 VO 1/2003.

Das **nationale Kartellrecht** soll ausschließlich in den Fällen anwendbar sein, welchen **keine Bedeutung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten** zukommt.

Kartellrecht in Deutschland

In Deutschland ist seit 1958 das **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (GWB) die maßgebliche Kodifikation zum Erhalt des Wettbewerbs. Nach dem GWB sind grundsätzlich Kartelle verboten, jedoch erlaubnisfähig, wenn sie bestimmte Freistellungsvoraussetzungen erfüllen, wie bspw. die Mittelstandskartelle gem. § 3 GWB.

Die **Ministererlaubnis** (§ 42 GWB) behandelt den Fall eines Zusammenschlusses von Unternehmen, der vom Bundeskartellamt nicht freigegeben wurde. Unter bestimmten Voraussetzungen kann in diesem Fall der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie auf Antrag dennoch die Erlaubnis zum Zusammenschluss erteilen. Dabei wird geprüft, ob Wettbewerbsbeschränkungen im Fall eines Zusammenschlusses durch gesamtwirtschaftliche Vorteile aufgewogen werden.

In Deutschland stellen das **Bundeskartellamt** und die **Landeskartellämter** die Wettbewerbsbehörden dar.

Was hat der durch das Kartellrecht zu schützende freie Wettbewerb mit Sport zu tun?

Zahlreiche Funktionäre von Sportverbänden haben sich in der Vergangenheit diese Frage gestellt, als sie von Kartellbehörden oder Gerichten auf die Unvereinbarkeit bestimmter Verbandstätigkeiten mit dem Kartellrecht hingewiesen wurden.

Auf Verbandsebene glaubt(e) man, dass man bei der Entfaltung sportlicher Aktivitäten weitgehend in einem gleichsam rechtsfreien Raum agiert. Sofern hierdurch jedoch zugleich wirtschaftliche Interessen betroffen sind, hat sich diese Einschätzung als unzutreffend erwiesen.

Durch die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte und die Entscheidungspraxis der Kommission ist festgelegt, dass **Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sport unter EG-Recht fallen.**

Hierzu zählen auch EU-Wettbewerbsvorschriften und Binnenmarktfreiheiten. Dies wurde in der jüngeren Vergangenheit speziell hinsichtlich der Kartellrechtsvorschriften durch die „**Meca Medina-Entscheidung**“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt (vgl. Fall 1).

Dieses Urteil ist von höchster Wichtigkeit für die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf den Sportsektor, da der EuGH in diesem Fall **erstmalig ein Urteil zur Anwendung der Kartellvorschriften auf organisatorische Sportvorschriften** gesprochen hat.

In zurückliegenden Urteilen wurden die Fälle ausschließlich auf Grundlage anderer Bestimmungen des EU-Vertrages, vor allem denen zur Freizügigkeit von Arbeitern und zu freiem Dienstleistungsverkehr, entschieden.

Die Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts und die Besonderheiten des Sports

- Sportveranstaltungen sind das Ergebnis eines Wettbewerbs zwischen einigen Vereinen/Mannschaften oder mindestens zwei Athleten. Diese **gegenseitige Abhängigkeit im Wettstreit stehender Gegner** ist ein besonderes Merkmal des Sports, das ihn von anderen Branchen oder Dienstleistungsbereichen unterscheidet.
- Wenn Sportveranstaltungen für den Zuschauer interessant sein sollen, müssen sie eine **Ungewissheit hinsichtlich des Ergebnisses** aufweisen. Daher muss es bei den Wettbewerben einen gewissen **Grad an Chancengleichheit** geben. Dies unterscheidet den Sportsektor von anderen Branchen, in denen der Wettbewerb zwischen Unternehmen dem Zweck der Eliminierung uneffizienter Unternehmen aus dem Markt dient. Sportmannschaften, Vereine und Athleten haben nicht nur ein direktes Interesse daran, dass es andere Mannschaften, Vereine und Athleten gibt, sondern auch an ihrer wirtschaftlichen Existenz als Konkurrenten!

- 
- Der organisatorische Grad des Sports in Europa zeichnet sich durch eine **monopolistische Pyramidenstruktur** aus.

Traditionell gibt es pro Sportart und Mitgliedsstaat einen einzigen nationalen Sportverband, der unter dem Dach eines einzigen europäischen Verbandes und eines einzigen weltweiten Verbandes agiert.

Die Pyramidenstruktur ist das Ergebnis der Tatsache, dass die Organisation nationaler Meisterschaften und die Auswahl von nationalen Sportlern und Nationalmannschaften für internationale Wettbewerbe häufig das Vorhandensein eines Dachverbandes erfordert. Die Gemeinschaftsgerichte und die Kommission haben anerkannt, dass die **Freiheit der internen Organisation von Sportverbänden** von Wichtigkeit ist.


- 
- Der Sport erfüllt wichtige Funktionen hinsichtlich **Erziehung, öffentlicher Gesundheit, Sozialem, Kultur und Erholung.**

Die Bewahrung einiger dieser wesentlichen sozialen und kulturellen Vorteile des Sports, die dazu beitragen, die Entwicklung von Produktion und Wirtschaft anzuregen, wird durch Regelungen gestützt, die für eine Einnahmenumverteilung von der Ebene des Berufssports zum Amateursport sorgen (**Solidaritätsprinzip**)

Die entscheidende Frage ist, welche **Auswirkungen die Anerkennung dieser einzigartigen Merkmale des Sports hinsichtlich der Anwendung von EU-Recht hat.**

Manche argumentieren, dass sogenannte „**rein sportbezogene Regeln**“ automatisch aus dem Bereich des EU-Kartellrechts fallen und per Definition nicht gegen diese Bestimmungen verstoßen können.


Der EuGH hat diese Herangehensweise im „Meca Medina-Fall“ einstimmig abgelehnt und die **Qualifikation einer Regel als „rein sportbezogen“ für nicht ausreichend** angesehen, um den Athleten oder den Sportverband, der die fragliche Regel anwendet, **aus dem Geltungsbereich der EU-Wettbewerbsvorschriften auszunehmen.**



Der EuGH bestand hingegen darauf, dass, **wenn eine sportliche Aktivität eine Wirtschaftstätigkeit darstellt** und somit unter den EU-Vertrag fällt, die Bedingungen für dessen Anwendung dann den **Bestimmungen unterliegen, die sich aus den diversen Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Wettbewerbsregeln** ergeben.

Das Gericht äußerte die Notwendigkeit, **von Fall zu Fall** und unabhängig von der Natur der Regel zu prüfen, ob die besonderen Anforderungen der Kartellvorschriften erfüllt werden.

Im Fall „Meca-Medina“ stellte es fest, dass die **Anti-Doping-Regeln** aufgrund eines **potenziell ungerechtfertigten Ausschlusses von Athleten** aus Sportveranstaltungen negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben können!



Dementsprechend unterliegen organisatorische Sportvorschriften einer genauen kartellrechtlichen Prüfung, soweit sie die **Voraussetzungen für Berufssportler, -mannschaften oder -vereine festlegen, damit diese an sportlichen Aktivitäten als Wirtschaftstätigkeit teilnehmen können.**

Eine Kategorie „rein sportlicher Regeln“, die geradewegs aus dem Zuständigkeitsbereich des EU-Wettbewerbsrechts ausgeschlossen sind, gibt es daher nicht gibt!

Das heißt nicht, dass die oben angeführten besonderen Eigenheiten des Sports bei der Prüfung der Vereinbarkeit organisatorischer Sportvorschriften mit dem EU-Wettbewerbsrecht nicht zu berücksichtigen seien. **Die Besonderheiten des Sports sind bei der kartellrechtlichen Prüfung vielmehr in die Überlegungen mit einzubeziehen.**

Zu berücksichtigen ist daher immer:

- dem **Gesamtkontext**, innerhalb dessen die Regel angenommen wurde oder sich auswirkt, und dessen Zielen;
- ob die von der Regel verursachten **Einschränkungen der Verfolgung der Ziele innewohnen**;
- und ob die Regel vor dem Hintergrund des zu verfolgenden Zieles **verhältnismäßig** ist.

Bezogen auf Fall 1 („Meca-Medina“):

Ziele der angefochtenen Anti-Doping-Regeln: fairer Sportwettbewerb; gleiche Chancen für alle Athleten; Schutz der Gesundheit der Athleten, sowie der Integrität und Objektivität des Wettbewerbs im Sport

Die von den Anti-Doping-Regeln verursachten Einschränkungen, besonders die Strafen, sind als „mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf des sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden“.

Der EuGH hat außerdem eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** durchgeführt, in der mit positivem Ergebnis geprüft wurde, ob die Vorschriften hinsichtlich des Grenzwertes für die fragliche verbotene Substanz und der Schwere der Strafen auf das Notwendige beschränkt sind.

Ergebnis: Wenn die besonderen Merkmale des Sports die Grundlage für ein legitimes Ziel des Sports darstellen, verstößt eine Regel, die dieses Ziel verfolgt, nicht gegen Kartellrecht, sofern die in dieser Regel enthaltenen Einschränkungen der Verfolgung dieses Ziels innewohnen und diesbezüglich verhältnismäßig sind.

Die folgenden Arten von Vorschriften sind Beispiele für organisatorische Sportvorschriften, die - auf Grundlage ihrer legitimen Ziele - **wahrscheinlich nicht gegen europ. Kartellrecht verstoßen**, sofern die in diesen Vorschriften enthaltenen Vorschriften den verfolgten Zielen inhärent und diesen gegenüber verhältnismäßig sind:

- „Rules of the game“ (z.B. die Vorschriften, die die Dauer der Spiele oder die Anzahl der Spieler auf dem Feld festlegen);
- Vorschriften hinsichtlich der Auswahlkriterien für Sportwettbewerbe;
- Heim- und Auswärtsregel;
- Vorschriften zur Vermeidung des Multiple Ownership in Vereinswettbewerben;
- Vorschriften hinsichtlich der Zusammensetzung von Nationalmannschaften;
- Anti-Doping-Vorschriften;
- Vorschriften über Transferperioden ("Transferfenster").

Die folgenden Regeln beinhalten **eine größere Wahrscheinlichkeit, Probleme der Vereinbarkeit dem europ. Kartellrecht zu bergen**, wenngleich einige unter ihnen unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt werden können:

- Vorschriften, die Sportverbände vor Wettbewerb schützen
- Vorschriften, die rechtliche Anfechtungen von Beschlüssen der Sportverbände vor nationalen Gerichten ausschließen, wenn die Verweigerung eines Zugangs zu ordentlichen Gerichten wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder Verhaltensweisen erleichtert
- Regeln über Staatsangehörigkeitsklauseln für Sportvereine/Mannschaften
- Vorschriften zur Regelung des Transfers von Athleten zwischen Vereinen (Ausnahme Transferfenster)
- Vorschriften über die Regelung von Berufen im Umfeld des Sports (z.B. Agenten der Fußballspieler).

Lösung der anderen Fälle:

Fall 2:

- Hauptziel der Regelung ist nicht die Wettbewerbsbeschränkung, sondern vielmehr der Schutz der Integrität der Sportwettbewerbe und die Vermeidung von Interessenkonflikten. Es ist auch kein geringerer Eingriff in die Rechte potentieller Erwerber von Mehrheitsbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften ersichtlich, der den mit der UEFA-Regel verfolgten Zweck in gleicher Weise erfüllen könnte. **Ergebnis: Kein Verstoß gegen Kartellrecht!**

Fall 3:

- Diskriminierende Regelung, weil vergleichbare Kennzeichnungen – z.B. die typischen zwei Streifen von Diadora oder der „Sonnenstrahl“ von Nike – unbeanstandet blieben. **Ergebnis : Schon gar keine Regelung rein sportlichen Charakters, sondern wettbewerbsbeschränkend!**

Lösung der anderen Fälle:

Fall 4: Zentralvermarktung

- Eine Zentralvermarktung ist dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Rechte an verschiedenen Veranstaltungen für einen längeren Zeitraum zu einer exklusiven Vermarktung gebündelt werden.
- Mehrere Anbieter vergeben gemeinsam ihre Übertragungsrechte an einzelne Nachfrager. Bei einer Zentralvermarktung von Medienrechten wird der Preis- und Konditionenwettbewerb ausgeschaltet, wenn ein Anbieter wirksam für die ganze Serie die Übertragungsrechte an einen Rechtehändler verkaufen kann. In der Regel besteht ein Anbieterwettbewerb, da die Sportvereine neben den Sportverbänden zumindest als Mitinhaber der Übertragungsrechte angesehen werden.
- Erfolgt die Absprache zwischen innerstaatlichen Vereinen und/oder Verbänden, kann dieses auch zu einer **Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels** i. S. d. Art. 81 Abs. 1 EG führen. Denn an einer Vermarktung wie etwa der Fußballbundesliga sind zunehmend auch ausländische Rechtehändler oder Medien interessiert.

- Erfolgt die Absprache zwischen innerstaatlichen Vereinen und/oder Verbänden, kann dieses auch zu einer **Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels** i. S. d. europ. Kartellrechts führen.
- Denn an einer Vermarktung wie etwa der Fußballbundesliga sind zunehmend auch ausländische Rechteinhaber oder Medien interessiert.
- Deutsche und europäische Praxis sind übereinstimmend der Auffassung, dass ein solches Vermarktungsmodell den Tatbestand des Kartellverbots des § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV erfüllt.
- Der sportliche Wettbewerb wird durch die Frage, wer das Spiel übertragen darf, nicht tangiert. Die Vereine könnten - unabhängig vom Ligabetrieb bzw. der Veranstaltungsserie - auch für Einzelbegegnungen Abnehmer finden. Die Zeiten, in denen die Möglichkeiten, eine Eigenvermarktung durchzuführen, begrenzt waren, dürften zumindest im Millionengeschäft „Fußball“ bei der heutigen Unternehmensstruktur der Vereine vorbei sein. Dass nur durch eine Zentralvermarktung mit Finanzausgleich Chancengleichheit zwischen den beteiligten Mannschaften und damit ein interessanter Ligawettbewerb erreicht wird, ist allerdings nicht ganz von der Hand zu weisen.

- Zwar bedeutet wirtschaftliche nicht zwangsläufig auch immer sportliche Chancengleichheit. Der Underdog mit geringem Etat kann gegen den finanziell starken Rekordmeister gewinnen. Der Umstand, dass z. B. in den großen nationalen Fußballligen die finanziell starken Clubs immer wieder oben stehen, zeigt aber, dass finanziell schwache Vereine zumindest mittel- bis langfristig auch sportliche Nachteile haben.
- Der „Arbeitsgemeinschaftsgedanke“ könnte hier nur dann greifen, wenn über die Zentralvermarktung eine erhebliche finanzielle Bevorzugung bestimmter (ohnehin erfolgreicher) Vereine verhindert wird, was bislang nicht zu beobachten war.
- Überdies sind auch **andere Vermarktungsmodelle** mit einer geringeren Marktabschottungswirkung in Betracht zu ziehen, mit denen die Ziele einer Zentralvermarktung ebenso gut erreicht werden können. So kann die Ausgeglichenheit innerhalb eines Wettbewerbs auch durch die Schaffung eines sog. Solidaritätsfonds erzielt werden. Dieses Modell basiert auf dem Grundgedanken, dass der jeweilige Marktteilnehmer seine Rechte selbst vermarktet. Zumindest ein Teil der dabei erzielten Einnahmen wird in einen Solidaritätsfonds eingezahlt, der wiederum zum Ausgleich der finanziellen Ungleichgewichte an die Teilnehmer ausgeschüttet wird.

- Ausräumung der kartellrechtliche Bedingungen durch folg. Bedingungen:
 - Der **Umfang der Rechte wird begrenzt**, indem sich die jeweilige Liga verpflichtet, die Rechtepakete nach einzelnen Medien und nach zeitlicher Priorität aufzuschnüren. Dadurch kann einer Marktabschottung zu Lasten neuer Wettbewerber vorgebeugt werden. Indem die Vereine gerade im Bereich der neuen Medien (wie UMTS, Breitband-Internet) verschiedene Rechte vereinsspezifisch selbst vermarkten dürfen, wird der Exklusiv-Vermarktungsanspruch der Ligen eingeschränkt. Desweiteren wird die Vertragsdauer auf ein Höchstmaß von drei Jahren begrenzt.
 - Sämtliche Rechte müssen in einem **fairen, offenen und diskriminierungsfreien Verfahren** vergeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtliche Rechte nicht erneut einem einzigen Anbieter zufallen, so dass der Sinn und Zweck der Segmentierung unterlaufen werden würde.
 - Die vergebenen Rechte müssen auch tatsächlich genutzt werden. Deshalb müssen **ungenutzte Rechte an die Eigentümer zurückfallen**, wenn eine zentrale Vermarktung nicht erfolgreich war.



Und er dreht sich
doch.....

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit